

7. Satzung **zur Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde** **Unterreichenbach vom 08.05.2007**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen Baden-Württemberg (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgaben-gesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterreichenbach in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 29 der Friedhofssatzung vom 08.05.2007 wird wie folgt geändert:

§ 29

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Nutzungsgebühren richtet sich nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis zur Friedhofsatzung vom 01.08.2022.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Unterreichenbach, den 12.07.2022



Carsten Lachenauer
Bürgermeister

Hinweis:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unterreichenbach, 12.07.2022



Carsten Lachenauer
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis gültig ab 01.08.2022

(GR-Beschluss vom 12.07.2022)

I. Verwaltungsgebühren

	Gebühr
1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	33,00 €
2. Öffentlicher Aushang	16,50 €

II. Benutzungsgebühren

1. Bestattung/Beisetzung (Grab öffnen und schließen)

1.1.	von Leichen	
1.1.1.	im einfachtiefen Erdgrab	1.428,00 €
1.1.2.	im doppeltiefen Erdgrab	1.785,00 €
1.1.3.	in der Grabkammer	200,00 €
1.1.4.	im Kindergrab	1.011,50 €
1.2.	von Aschen	
1.2.1.	im Erdgrab	130,90 €
1.2.2.	in der Grabkammer	53,00 €
1.2.3.	im Ruhewald	178,50 €
1.3.	entfällt	
1.4.	entfällt	
1.5.	Entfernung Erdaushub	78,54 €
1.6.	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	
1.6.1.	1.1.3. und 1.2.2. von je	30%
1.6.2.	1.1.1., 1.1.2., 1.1.4. und 1.5. von je	50%

2. Überlassung eines Grabes

2.1.	<u>Reihengräber für Erdbestattungen</u>	
2.1.1.	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.600,00 €
2.1.2.	für Personen unter 10 Jahren	1.034,00 €
2.2.	<u>Reihengräber für Aschenbeisetzungen</u>	
2.2.1.	anonymes Urnengrab (Rasengrab / nur in Verbindung mit III.2.1)	411,00 €
2.2.2.	Urnengrab am Einzelbelegungsbaum	375,00 €
2.3.	<u>Wahlgräber für Erdbestattungen</u>	
2.3.1.	einfachbreit und einfachtief	2.070,00 €
2.3.2.	einfachbreit und doppeltief	2.070,00 €
2.3.3.	doppelbreit und einfachtief	3.300,00 €
2.4.	<u>Wahlgräber für Aschenbeisetzungen</u>	
2.4.1.	Urnengrab	1.060,00 €
2.4.2.	Urnengrab im Gemeinschaftsgrabfeld (nur in Verbindung mit III.2.2)	870,00 €
2.4.3.	Urnengrab am Wahlbelegungsbaum	1.500,00 €
2.4.4.	Familien- und Freundschaftsbaum	9.000,00 €
2.5.	<u>Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes</u>	
	bei Wahlgräbern	
2.5.1.	Für die Dauer einer Nutzungsperiode wie bei 2.3. und 2.4	
2.5.2.	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer wird die Gebühr anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer berechnet (angefangene Monate werden voll gezählt).	

3. Benutzung der Friedhofshalle	407,00 €
---------------------------------	----------

4. Benutzung der Leichenzelle	177,00 €
-------------------------------	----------

III. Sonstige Leistungen

1. Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3

zu Nr. II.2.	100%
zu Nr. II.3	100%

2.1. Zuschlag für die Pflege des Urnenrasengrabes für die Dauer der Nutzungsperiode	66,00 €
---	---------

2.2. Zuschlag für die Pflege des Urengrabes im Gemeinschaftsgrabfeld für die Dauer der Nutzungsperiode	152,00 €
--	----------

3. Baumschild Ruhewald	23,00 €
------------------------	---------

Unterreichenbach, 12.07.2022



Carsten Lachenauer
(Bürgermeister)